

STEUERTIPP

Gut gerüstet für das „Herbstgespräch“

Foto: Gajus / Shutterstock.com



„Jeden Herbst werden im Friseurunternehmen wichtige steuerliche Weichen gestellt. Anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) kann das Jahresergebnis bereits annähernd hochgerechnet werden. Daraus ergeben sich wichtige Fragestellungen: Sind steuerliche Maßnahmen notwendig, die den Gewinn mindern? Passen die Steuervorauszahlungen zum prognostizierten Ergebnis? Übersteigen die Privatentnahmen womöglich den Gewinn? Wie wird sich der Kontostand bis zum Jahresende entwickeln? Ist eine Rücklagenbildung für die ersten beiden Monate des neuen Jahres möglich? Notwendig für die Antworten ist eine abgestimmte Buchführung. Das heißt, Ungenauigkeiten oder unklare Sachverhalte müssen bereinigt werden. Tipp: Jetzt die Buchführung und die BWA genau analysieren und das Gespräch mit dem Steuerberater suchen. Das vermeidet böse Überraschungen in Form von Steuernachzahlungen im kommenden Jahr.“



Foto: Jektarina Knyaseva, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker

§

Steuernachzahlung (bü). Ein Hotelier und Gastwirt soll Steuern nachzahlen. In dem Bescheid sind auch Zinsen berechnet. Erhebt er Einspruch gegen den Steuerbescheid, reicht das nicht aus, um auch gegen die Zinsen anzugehen. Versäumt es der Anwalt des Hoteliers, innerhalb der einmonatigen Frist gegen die Zinsen separat Einspruch einzulegen, so war es das. Denn das Niedersächsische Finanzgericht sagt: Der Einspruch gegen die Umsatzsteuerbescheide „kann nicht als Einspruch auch gegen den Bescheid über die Festsetzungen von Steuern und Zinsen ausgelegt werden.“ Auch wenn die Festsetzungen von Steuern und Zinsen in einem sogenannten Sammelbescheid verbunden wären, stünden die Positionen jeweils „selbstständig nebeneinander“. Deshalb müssten sie auch „unabhängig voneinander angefochten werden.“

Niedersächsisches FG, 11 V 108/19

§

Erholungsurlaub (bü). Ein Arbeitnehmer äußerte den Wunsch, die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von 30 auf 27,5 Stunden zu verkürzen. Zudem wollte er im Gegenzug sukzessive Urlaubstage abbauen. Der Anspruch auf den ihm zustehenden jährlichen Erholungsurlaub war damit aber nicht abgebaut. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses keinen weiteren Urlaub gefordert. Nach Kündigung des Arbeitsvertrages jedoch forderte er Urlaub ein. Und das zu Recht, sagte das Landesarbeitsgericht Köln. Denn ein solches Konstrukt, also die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 2,5 Stunden, stelle keinen Erholungsurlaub dar. Das Ziel von Erholungsurlaub sei es, die Arbeitskraft „wiederherzustellen und aufzufrischen“. Der Arbeitnehmer erhielt rückwirkend für drei Jahre einen finanziellen Ausgleich für den „nicht gewährten“ Erholungsurlaub.

LAG Köln, 4 Sa 242/18

§

Unfallversicherung (bü). Der Spaziergang in der Pause ist nicht versichert. Geht ein Arbeitnehmer während seiner Mittagspause spazieren, stürzt und verletzt sich dabei, so muss der Unfall von der Berufsgenossenschaft nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Zu dieser Entscheidung kommt das Hessische Landessozialgericht. Das gelte auch dann, wenn der verunglückte Mann gegenüber dem Gericht argumentiert, er habe den Spaziergang aufgrund seiner Arbeitsbelastung dringend benötigt, um danach die Arbeit wieder fortsetzen zu können. Das Hessische Landessozialgericht ordnete den Spaziergang jedoch als privatnützige Verrichtung ein, die vergleichbar mit Einkaufen, Essen oder Trinken ist. Ein Spaziergang gehört ebenfalls in diese Kategorie und ist weder eine Haupt- noch eine Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Hessisches LSG, L 9 U 208/17